



Satzung des Vereins „Česká škola v Řezně – Tschechische Schule Regensburg“

§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Česká škola v Řezně – Tschechische Schule Regensburg“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist in Regensburg (Bayern).
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen das Kind und die Familie, Bildung und Erziehung. Der Verein wendet sich an in Regensburg und Umgebung lebende tschechischsprachige Personen sowie an alle, die an tschechischer Sprache und Kultur und an Tschechien interessiert sind.
2. In diesem Sinne verwaltet der Verein eine tschechische Vor- und Grundschule bzw. weiterführende Schule mit dem Namen „Tschechische Schule Regensburg“ („Česká škola v Řezně“) als Förder- und Trägerverein. Es handelt sich um keine Regelschule, sondern um diverse Kurse, die den Kindern der unter 1. genannten Zielgruppe Kenntnisse der tschechischen Sprache und Wissen über Tschechien vermitteln sollen. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der tschechischen Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland, um Tschechisch sprechende Kinder im Geiste der deutsch-tschechischen Freundschaft, der Toleranz und der Völkerverständigung zu erziehen.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Tschechischen Schule Regensburg gegenüber den tschechischen und deutschen Behörden. Der Verein fördert darüber hinaus ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, die auf die Pflege der nachbarschaftlichen deutsch-tschechischen Beziehungen fokussiert sind.
4. Schwerpunkte der Verwirklichung der Vereinsaufgaben sind:
 - a. Gründung und Verwaltung der Tschechischen Schule Regensburg mit muttersprachlichem Unterricht (tschechische Sprache, Literatur, Geografie, Geschichte, etc.). Dieses Ziel kann durch die Schulbelegschaft in Absprache mit dem Vereinsvorstand bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses modifiziert werden,
 - b. Die Tschechische Schule Regensburg ist keine Regelschule. Es ist ein internationales Bildungsprojekt zur Vermittlung der tschechischen Sprache und Kultur für Kinder mit Tschechisch als (zweiter) Muttersprache. Die Tschechische Schule Regensburg bietet Kurse sowohl für kleine Kinder (Kindergarten, Vorschule) als auch für schulpflichtige

- Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren (Schulzweig), die in Bayern leben, um Bindung an die tschechische Kultur und Sprache in einem internationalen Kontext aufzubauen,
- c. Anwendung der Bildungspläne der Tschechischen Republik in den Fächern Tschechische Sprache und Literatur sowie Heimat- und Sachkunde (Geografie, Geschichte) und Vermittlung der entsprechenden Lerninhalte,
 - d. Unterstützung bei der Durchführung und Finanzierung von Veranstaltungen, Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten sowie bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, bei der Sicherung und Ausstattung von Räumen sowie beim Aufbau einer tschechischen Bibliothek,
 - e. Einstellung von Fach- und Hilfskräften für die Schule,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit für die Tschechische Schule Regensburg, Beratung zum Erwerb von Tschechisch als Erst- und Zweitsprache sowie Vernetzung bilingualer Familien in Regensburg und Umgebung,
 - g. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Einrichtungen und Angeboten, mit Vertretern der Eltern, mit deutschen schulischen und sonstigen Einrichtungen sowie mit der Wirtschaft,
 - h. Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, insbesondere zwischen Deutschland und Tschechien,
 - i. ein weiteres Ziel der Tschechischen Schule Regensburg ist es, die Schüler auf einen eventuellen späteren Besuch der tschechischen Bildungseinrichtungen, zum Beispiel der tschechischen Grundschulen, Berufsbildungsschulen, Gymnasien, Hochschulen usw. vorzubereiten. Hierfür schließt der Verein einen Vertrag über die Bildung von tschechischen Staatsbürgern, die im Ausland leben, mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Tschechischen Republik ab.
5. Im Zuge der angestrebten Weiterentwicklung können weitere, außerschulische deutsch-tschechische Projekte unterstützt werden, zum Beispiel:
- a. Pflege der tschechischen Sprache durch entsprechende Veranstaltungen,
 - b. Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten mit einem kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Charakter, wie z.B. Museums-, Galerie-, Ausstellungsbesuche, Theaterprojekte, Exkursionen u.a.,
 - c. Austauschprojekte mit anderen schulischen und außerschulischen Vereinen,
 - d. Der Verein kann alle sonstigen Tätigkeiten wahrnehmen, soweit sie zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind,
 - e. Organisation von kommerziellen Veranstaltungen ist nicht Vereinsaufgabe.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich, nicht religiös oder weltanschaulich gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2. Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, freiwillige Leistungen, Subventionen, zulässige Spenden und sonstige

Unterstützungen entgegennehmen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für freiwillige Spenden erteilt der Verein – soweit rechtlich zulässig – Bescheinigungen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes zum Zwecke ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit. Jede Spendenbescheinigung ist von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins zu unterzeichnen. In Zweifelsfragen ist eine Anfrage an das zuständige Finanzamt zu richten mit der Bitte um rechtlich verbindliche Auskunftserteilung.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 9.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die den Vereinszweck fördern will. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Der Verein kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Jahresbeiträge: Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt der Vorstand. Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Neue Mitglieder zahlen den ersten Jahresbeitrag zusammen mit der Vorlage der Beitrittserklärung. Er ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts für das Beitrittsjahr in voller Höhe zu entrichten. Mit juristischen Personen und anderen korporativen Mitgliedern sollen die Beiträge beim Beitritt vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung oder mit Bankeinzug.
5. Elternbeiträge: Für jedes Kind, welches die Tschechische Schule Regensburg besucht, ist ein Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Zeitpunkt des Bezahlens des Elternbeitrags bestimmt der Vorstand. Die Elternbeiträge sind unmittelbar nach der schriftlichen Aufnahme des Kindes in den Kurs zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung, mit Bankeinzug oder bei einem einmaligen Besuch der Schule unverzüglich als Barzahlung. Der Vorstand entscheidet zudem über weitere Voraussetzungen für die Teilnahme der Kinder in den Kursen, wie z.B. eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten im Verein etc.
6. Daneben sind Schenkungen, Subventionen, Spenden, freiwillige Leistungen und sonstige Unterstützungen zulässig und willkommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann spätestens zum 30.11. eines Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere seinen Mitglieds- oder Elternbeiträgen, trotz schriftlicher und terminierter Mahnung in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes an die zuletzt bekannte (Mail-)Adresse mitzuteilen. In diesem Fall kann das ausgeschlossene Mitglied keine Berufung einlegen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte inklusive Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Honorarverträgen usw.,
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, sowie Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d. die Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - e. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einstimmige Beschlussfassung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidung ist an keine besondere Form gebunden.
5. Über Zahlungen von Rechnungen, bzw. Kostenvorschlägen (Vereinsausgaben) bis zu einem Wert von 2.999 Euro müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder mit eigenen Unterschriften zustimmen. Vereinsausgaben ab einem Wert von 3.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abgeschlossen wurden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung oder eine Kombination aus pauschaler Aufwandsentschädigung in Verbindung mit einer Übungsleiterpauschale für Vorstandsmitglieder beschließen, wenn dies durch den Aufwand bzw. den Umfang der Tätigkeit begründet ist. Näheres zur

Ausgestaltung wird einzelvertraglich mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied in Schriftform festgehalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und
 - f. die Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche volljährige Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt in Textform durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Volljährige Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist dem Leiter der Mitgliederversammlung vor dem Beginn vorzulegen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, werden ein Versammlungsleiter sowie ggf. ein Schriftführer von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für das Mehrgenerationenhaus Regensburg zu verwenden hat.

Regensburg, den 10.2.2022